



SCHWEIZERISCHE MISSION
BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 17. September 1976

102, rue de la Loi, Bruxelles 4
7-2a.5.0
7-6b.5 - AG/dh

- VERTRAULICH -

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	Integrationsbüro des EPD und des EVD
GATT	
EE	77.343.1 2005 <u>B e r n</u>
R 22. SEP. 1976	
Kopie an	

Versicherungsabkommen
Art. 273 StGB

Herr Sektionschef,

Anlässlich der internen Sitzung vom 31. August zur Vorbereitung der nächsten Versicherungsverhandlungsrunde kam das Verhältnis des Versicherungsabkommens zu Art. 273 StGB zur Sprache. Mein Mitarbeiter A. von Graffenried informierte mich darüber, dass Herr Direktor Christinger einen internen Erlass wünsche, der die Anwendbarkeit von Art. 273 StGB für den im Abkommen vorgesehenen Informationsaustausch ausdrücklich ausschliessen würde. Wie ich Ihnen schon mündlich kurz andeutete, bin ich der Auffassung, dass ein solcher interner Erlass nicht nur überflüssig, sondern unter den gegebenen Umständen in höchstem Masse auch gefährlich wäre.

1. Ueberflüssig wäre ein solcher Erlass, weil ein Staatsvertrag grundsätzlich innerstaatlichem Recht vorgeht: "La Confédération n'est pas tenue, en ce qui concerne le contenu des traités, aux dispositions de la législation fédérale ou cantonale; lorsqu'ils contiennent une réglementation divergente, les traités internationaux l'emportent sur la législation interne." (FF 1965, I 445).

Auch wenn der Bundesrat und insbesondere auch das Bundesgericht den Grundsatz des Primats des Völkerrechts teilweise differenzierte und einschränkte, stand nie in Zweifel, dass Staats-

- 2 -

verträge im Range den Bundesgesetzen gleichgestellt sind und somit auf jeden Fall die Regel *lex posterior derogat priori* zur Anwendung kommt [(vgl. z.B. BGE 59 II 331). Wenn ein älteres Abkommen eine *lex specialis* zu einem späteren Gesetz darstellte, gibt das Bundesgericht ebenfalls dem Abkommen Vorrang (vgl. BGE 93 II 192)]. Im vorliegenden Fall besteht also nicht der geringste Zweifel, dass dem Versicherungsabkommen bei einem allfälligen Konflikt mit Art. 273 StGB Vorrang zufiele.

Ich muss Ihnen aber gestehen, dass ich nicht verstehe, wie es im vorliegenden Fall überhaupt zu einer Normenkollision kommen könnte. Es ist mir nämlich unerklärlich, wie ein Beamter bei Ausübung seiner staatsvertraglich und somit auch innerstaatlich vorgeschriebenen Pflicht ein "Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung" (13. Titel des StGB unter dem Art. 273 eingereiht ist) begehen könnte. Wie völlig abwegig eine solche Annahme ist, wird auch dann deutlich, wenn man bedenkt, dass Art. 273 nur mit der Ermächtigung des Bundesrates angewendet werden kann (Art. 105 Bundesstrafproz.).

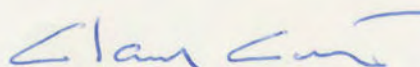
2. Unter den Ihnen bekannten Umständen wäre der Erlass eines diesbezüglichen internen Protokolls meiner Ansicht nach sehr gefährlich. Einerseits wäre die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Kommission von der Schweiz den ausdrücklichen Ausschluss von Art. 273 StGB auch für das Wettbewerbsrecht verlangen würde. Eine solche Forderung könnte dann nach diesem "Präzedenzfall" kaum mehr abgewiesen werden. Andererseits sollte man auch vermeiden, dass der Geltungsbereich von Art. 273 durch ausdrückliche Bestimmungen, die sowieso nur deklaratorischer Natur sind, dem Anschein nach begrenzt würde. Dies müsste nämlich zur Folge haben, dass Art. 273 in allen nicht explizit ausgeschlossenen Gebieten immer extensiver ausgelegt würde.

./.

- 3 -

Ich versichere Sie, Herr Sektionschef, meiner vorzüglichen
Hochachtung.

Der Chef der
schweizerischen Mission



(Claude Caillat)

P.S. Beiliegend sende ich Ihnen Nr. 385 der "Fiches juridiques
suisses", in der das Verhältnis zwischen Staatsverträgen
und nationalem Recht mit allen Belegen klar dargestellt ist.
(vgl. insbesondere S. 7 ff.)